

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
– Drucksachen 7/308, 7/1467 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird folgende Nummer 23 a eingefügt:

’23 a. Hinter § 76 ist folgender § 76 a einzufügen:

„§ 76 a

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt,
einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bleiben
25 vom Hundert des Einkommens, höchstens jedoch
20 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushalts-
vorstandes außer Betracht.“‘

2. In Artikel 1 erhält Nummer 28 folgende erweiterte Fassung:

’28. § 85 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ eingefügt die Worte „oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung“.
- b) Folgender neuer Satz wird angefügt:
„Unberücksichtigt bleiben 25 vom Hundert des Einkommens, höchstens jedoch 20 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.“‘

Bonn, den 16. Januar 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion